

Hinsichtlich der formellen Situation für die Fassung eines Beschlusses, dass die Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit angesehen werden sollten, werden von StAR Strach entsprechend den Darstellungen in der Sitzungsvorlage Erläuterungen gegeben.

Der Rat möge beschließen:

Es wird eine Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) gebildet, welche aus den auf der der Sitzungsvorlage anliegenden Karte mit Nr. 1 – 2 gekennzeichneten Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Plaggestraße / Klein-Ostierner-Weg“ besteht.